

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-57/24 – 1

Rechtssache C-57/24 [Ławida]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Gliwicach (Regionalgericht Gliwice, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Oktober 2023

Berufungsklägerin:

BA

BR

BESCHLUSS

24. Oktober 2023

Der Sąd Okręgowy w Gliwicach III Wydział Cywilny Odwoławczy
(Regionalgericht Gliwice, III. Berufsabteilung in Zivilsachen)

... [nicht übersetzt]

hat auf die Verhandlung vom 24. Oktober 2023 in Gliwice auf Antrag von BA

... [nicht übersetzt]

mit dem sie begehrt zu bestätigen, dass die Nichtabgabe der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft innerhalb der vorgegebenen Frist keine Rechtswirkungen entfaltet, **[Or. 2]**

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

auf die Berufung der Antragstellerin

gegen den Beschluss des Sąd Rejonowy w Gliwicach (Rayongericht Gliwice, Polen)

vom 17. Februar 2022, ... [nicht übersetzt] beschlossen,

dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage zur Auslegung einer Unionsrechtsvorschrift zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107) dahin auszulegen, dass er keine Anwendung findet, wenn außer der Entgegennahme der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft zu ihrer Wirksamkeit – nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden – zusätzlich eine Bestätigung durch das Gericht erforderlich ist, beispielsweise im Fall einer Abgabe der Erklärung nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist?

BEGRÜNDUNG

des Beschlusses vom 24. Oktober 2023, mit dem um Vorabentscheidung ersucht wird

I. Gegenstand der Rechtssache

- 1 Die Antragstellerin BA, vertreten durch ihren Vater BR als gesetzlichem Vertreter, hat beantragt, zu bestätigen, dass die Nichtabgabe der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft nach ihrem Verwandten ZJ innerhalb der vorgegebenen Frist keine Rechtswirkungen entfaltet, wobei sie zugleich diese Erklärung abgab.
- 2 Der Erblasser verstarb in Deutschland, wo er zum Zeitpunkt seines Todes auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- 3 Die Antragstellerin wohnt in Polen, ebenso wie die anderen Personen, die zum Kreis der gesetzlichen Erben nach dem oben genannten Verstorbenen gehören und die die Erbschaft nach ihm ausgeschlagen haben.

II. Polnisches Recht

- 4 Art. 1012 der Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964, konsolidierte Fassung, Dz. U. 2023 Poz. 1610, im Folgenden:

Zivilgesetzbuch) bestimmt, dass der Erbe eine Erbschaft ohne Beschränkung der Erbenhaftung (Regelannahme [Or. 3]) bzw. unter Beschränkung dieser Haftung (Annahme unter dem Vorbehalt der Inventarhaftung) annehmen oder die Erbschaft ausschlagen kann.

- 5 Gemäß Art. 1015 des Zivilgesetzbuchs kann die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft innerhalb von sechs Monaten ab der Kenntniserlangung des Erben von dem Grund seiner Berufung zur Erbschaft abgegeben werden (§ 1). Gibt der Erbe die Erklärung nicht innerhalb der in § 1 bestimmten Frist ab, so gilt die Erbschaft als unter dem Vorbehalt der Inventarhaftung angenommen (§ 2).
- 6 Art. 1018 des Zivilgesetzbuchs bestimmt, dass eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, die unter einer Bedingung oder nur für eine bestimmte Zeit abgegeben wird, unwirksam ist (§ 1). Die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft kann nicht widerrufen werden (§ 2). Die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft ist vor einem Gericht oder einem Notar abzugeben. Sie kann mündlich oder schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift abgegeben werden. Die Vollmacht zur Abgabe der Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft muss schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift erteilt werden (§ 3).
- 7 Das polnische Recht sieht mithin die Möglichkeit vor, die Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft vor einem Gericht abzugeben. Art. 640 der Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung vom 17. November 1964, konsolidierte Fassung, Dz. U. 2023 Poz. 1550, im Folgenden: Zivilprozessordnung) bestimmt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts dahin, dass die Erklärung über die Annahme bzw. Annahme unter dem Vorbehalt der Inventarhaftung oder die Ausschlagung der Erbschaft vor einem Notar oder dem Rayongericht abgegeben werden kann, in dessen Bezirk der Erklärende wohnt oder sich aufhält. Der Notar bzw. das Gericht leitet die Erklärung einschließlich der Anlagen unverzüglich an das Nachlassgericht weiter (§ 1). Die in § 1 genannten Erklärungen können auch beim Nachlassgericht im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Rechte am Nachlass abgegeben werden (§ 2).
- 8 Gemäß Art. 628 der Zivilprozessordnung ist das Nachlassgericht – d. h. das Gericht, vor dem das Verfahren zur Feststellung des Erbschaftserwerbs durchzuführen ist, soweit die polnischen Gerichte zuständig sind – das Gericht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers und, falls sein gewöhnlicher Aufenthalt in Polen nicht ermittelt werden kann, das Gericht des Ortes, an dem sich das Nachlassvermögen bzw. ein Teil davon befindet (Nachlassgericht). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Sąd rejonowy dla m.st. Warszawy (Rayongericht Warschau, Polen) Nachlassgericht.
- 9 Art. 1020 des Zivilgesetzbuchs bestimmt, dass der Erbe, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, von der Erbschaft ausgeschlossen ist, als hätte er zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht gelebt.

- 10 Die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft ist eine Willenserklärung, die nicht an einen bestimmten Adressaten gerichtet ist und Rechtswirkung entfaltet, sobald sie in der gesetzlich vorgegebenen Frist abgegeben wird, und zwar schon durch ihre bloße Abgabe vor einem Gericht oder Notar. Die Ausgestaltung der Frist zur Abgabe der Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft in Art. 1015 § 1 des Zivilgesetzbuchs als eine materielle Ausschlussfrist bedeutet, dass mit ihrem Ablauf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieses subjektiven Rechts erlischt **[Or. 4]** und eine Erklärung, die nach Fristablauf abgegeben wird, keine Rechtswirkungen entfaltet. Der Fristablauf ist von Amts wegen zu berücksichtigen und eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen (vgl. Beschluss des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] vom 13. Dezember 2012, V CSK 18/12 ... [nicht übersetzt]).
- 11 Es ist lediglich möglich, in eng beschränkten und abschließend aufgezählten Fällen die Rechtswirkungen der Nichtabgabe der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft oder Annahme unter Beschränkung der Haftung innerhalb der vorgegebenen Frist entfallen zu lassen. Art. 1019 § 1 des Zivilgesetzbuchs bestimmt nämlich, dass, wenn eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft wegen eines Irrtums oder unter Drohung abgegeben wurde, die Vorschriften über Mängel der Willenserklärung mit den folgenden Maßgaben Anwendung finden:
- 1) die Anfechtung der Erklärung muss vor einem Gericht erfolgen;
 - 2) der Erbe muss gleichzeitig erklären, ob und in welcher Weise er die Erbschaft annimmt bzw. ausschlägt.

Gemäß Art. 1019 § 2 des Zivilgesetzbuchs kann ein Erbe, der wegen eines Irrtums oder einer Drohung keine Erklärung innerhalb der vorgegebenen Frist abgegeben hat, die Rechtswirkungen der Nichteinhaltung der Frist in der oben genannten Weise entfallen lassen.

- 12 Für den anhängigen Rechtsstreit ist von Bedeutung, dass gemäß § 3 des oben genannten Artikels die Anfechtung der Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einer gerichtlichen Bestätigung bedarf.**
- 13 Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin unter Verweis auf die obige Regelung beantragt, zu bestätigen, dass die Nichtabgabe der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft nach ZJ innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten – infolge eines Irrtums – keine Rechtswirkungen entfaltet hat, d. h. eine materielle Prüfung durch das Gericht, ob die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der vorgegebenen Frist tatsächlich auf einem Irrtum beruht hat, und hat zugleich diese Erklärung abgegeben.**

III. Zuständigkeit

- 14 Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107, im Folgenden: Verordnung) bestimmt, dass für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. **[Or. 5]**
- 15 Gemäß der besonderen Regelung in Art. 13 der Verordnung sind jedoch außer dem gemäß dieser Verordnung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständigen Gericht die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vor einem Gericht eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung der betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten abgeben kann, für die Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig, wenn diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.
- 16 Es steht daher außer Zweifel, dass im Fall der Abgabe der Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft innerhalb der vorgesehenen sechsmonatigen Frist auch die Gerichte im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts einer jeden Person zuständig sind, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vor einem Gericht eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft abgeben kann.
- Für diesen Fall bestimmt Art. 28 der Verordnung, dass eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung des Erklärenden hinsichtlich ihrer Form wirksam ist, wenn diese den Formerfordernissen a) des nach den Art. 21 oder 22 auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts oder b) des Rechts des Staates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entspricht.
- 17 Art. 15 der Verordnung bestimmt, dass das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Erbsache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, sich von Amts wegen für unzuständig erklärt.
- 18 Gemäß Art. 1099 der Zivilprozessordnung ist das Fehlen der internationalen Zuständigkeit vom Gericht in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu berücksichtigen. Wenn feststeht, dass keine internationale Zuständigkeit gegeben ist, weist das Gericht unter dem Vorbehalt von Art. 1104 § 2 oder Art. 1105 § 6 (§ 1), die im vorliegenden Rechtsstreit keine Anwendung finden, die Klage oder

den Antrag zurück. Die fehlende internationale Zuständigkeit begründet die Ungültigkeit des Verfahrens (§ 2).

IV. Zweifel des vorlegenden Gerichts

- 19 Da der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, sind nach der allgemeinen Regelung in Art. 4 der Verordnung grundsätzlich die deutschen Gerichte für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig.

Das vorlegende Gericht hat keine Kenntnis darüber, ob vor den oben genannten Gerichten irgendein Nachlassverfahren nach dem oben genannten Erblasser anhängig ist.

Die Antragstellerin, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat, hat keine derartigen Verfahren eingeleitet. **[Or. 6]**

Sie hat das polnische Gericht lediglich um Bestätigung ersucht, dass die Nichtabgabe der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft innerhalb der vorgegebenen Frist keine Rechtswirkungen entfaltet, und zugleich diese Erklärung abgegeben.

- 20 Der angeführte Art. 13 der Verordnung bestimmt, dass ausnahmsweise neben dem deutschen Gericht, dessen Zuständigkeit in der betreffenden Erbsache sich aus Art. 4 der Verordnung ergibt, auch die polnischen Gerichte für die Entgegennahme der Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft von Personen zuständig sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen haben.

- 21 **Im anhängigen Rechtsstreit stellt sich die Frage, ob die Zuständigkeit nach Art. 13 der Verordnung auch Verfahren umfasst, in denen die Entgegennahme einer solchen Erklärung mit der Notwendigkeit – wegen der Abgabe nach Fristablauf – einhergeht, eine solche verspätete Erklärung zu bestätigen, um die Rechtsfolge des Ausschlusses des Ausschlagungserklärenden von der Erbschaft nach einem bestimmten Erblasser herbeizuführen.**

- 22 Eine enge Auslegung des Begriffs „Entgegennahme“ der Erklärung als eine Handlung ausschließlich technischer Natur, die auf die Entgegennahme einer solchen Erklärung durch das Gericht beschränkt ist, führt zu dem Schluss, dass die Gerichte des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts des Ausschlagungserklärenden nur in Bezug auf diese Handlung zuständig sind. Bei dieser Auslegung umfasst der alternative Weg, der dem Rechtsnachfolger in Bezug auf die Zuständigkeit und die Normenkollision am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts offensteht, keine Erklärungen, die nicht bloß abgegeben werden, sondern auch vom Nachlassgericht bestätigt werden müssen, d. h. vorliegend die Erklärung über die Anfechtung der Nichtabgabe der Ausschlagungserklärung innerhalb der vorgegebenen Frist. In dieser Situation müsste konsequenterweise angenommen

werden, dass solche Erklärungen dem Erbstatut entsprechend ausschließlich vor den Stellen abgegeben werden können, die gemäß Art. 4 der Verordnung zuständig sind.

- 23 Für diese Auslegung hat sich der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 20. Januar 2022 in der Rechtssache C-617/20 ausgesprochen, indem er festgestellt hat, dass den in der Lehre vertretenen Ansichten zuzustimmen sei, wonach Art. 13 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen sei, dass er nicht zur Anwendung komme, wenn es zur Herbeiführung bestimmter Rechtswirkungen, die das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht vorsehe, erforderlich sei, dass das Gericht Maßnahmen ergreife, die über die bloße Annahme der Erklärung hinausgingen, z. B. eine Entscheidung erlasse oder ein anderes Verfahren einleite (siehe Nrn. 38 und 39 der Schlussanträge).

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 2. Juni 2022 (C-617/20) nicht zu dieser Ansicht Stellung genommen, da die Rechtssache C-617/20 eine andere Frage betraf.

- 24 ... [nicht übersetzt] **[Or. 7]**
- 25 Ferner ... [nicht übersetzt] ist festzuhalten, dass die Reichweite der in Art. 13 der Verordnung geregelten Zuständigkeit nicht eindeutig ist und es sich dabei um eine auch aus praktischer Sicht bedeutsame Frage handelt.
- 26 Es trifft zu, dass nach den allgemeinen Auslegungsregeln die Reichweite der in Art. 13 vorgesehenen Zuständigkeit – als Ausnahmeregelung zu Art. 4 – eng auszulegen ist.
- 27 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs aus den Erfordernissen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitssatzes folgt, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen, die unter Berücksichtigung nicht nur ihres Wortlauts, sondern auch des Kontexts der Vorschrift und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss (vgl. Urteile vom 1. März 2018, Mahnkopf, C-558/16, EU:C:2018:138, Rn. 32, und vom 9. September 2021, UM [Vertrag zur Eigentumsübertragung von Todes wegen], C-277/20, EU:C:2021:708, Rn. 29).
- 28 Art. 13 der Verordnung in Verbindung mit ihrem 32. Erwägungsgrund zielt darauf ab, die Amtswege der Erben und Vermächtnisnehmer zu vereinfachen, indem von den Zuständigkeitsregeln der Art. 4 bis 11 dieser Verordnung abgewichen wird (vgl. Urteil vom 21. Juni 2018, Oberle, C-20/17, EU:C:2018:485, Rn. 42).

Wenn man ferner bedenkt, dass nach Art. 67 der Verordnung die Erben in der Lage sein müssen, ihren Status und/oder ihre Rechte und Befugnisse einfach nachzuweisen, um eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer

Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union sicherzustellen, dann scheint die Auffassung vertretbar zu sein, dass die Zuständigkeit des Gerichts gemäß Art. 13 der Verordnung Nr. 650/2012 nicht nur Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Erklärung umfasst, von der in dieser Bestimmung die Rede ist, sondern auch andere Maßnahmen, die in einem solchen Verfahren dem Gericht vorbehalten bleiben, u. a. die Bestätigung einer Anfechtung der Nichtabgabe der Ausschlagungserklärung innerhalb der vorgegebenen Frist. Eine solche Auslegung ist auch im Hinblick auf das im siebten Erwägungsgrund dieser Verordnung verankerte Ziel denkbar, wonach die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug auszuräumen sind, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern. Insbesondere müssen im europäischen Rechtsraum die Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer sowie der anderen Personen, die dem Erblasser nahestehen, und der Nachlassgläubiger effektiv gewahrt werden (vgl. Urteile vom 1. März 2018, Mahkopf, C-558/16, EU:C:2018:138, Rn. 35, und vom 1. Juli 2012, Vorarlberger Landes- und Hypotheken-Bank, C-301/20, EU:C:2018:528, Rn. 27 und 34).

Darüber hinaus hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits darauf hingewiesen, dass Einzelnen Rechte zustehen können, die sich nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut der Bestimmungen ergeben (z. B. der Ausgleichsanspruch eines Fluggasts [Or. 8] auch für einen verspäteten Flug, vgl. Urteil vom 19. November 2009, Sturgeon u. a., verbundene Rechtssachen C-402/07 und C-432/07, EU:C:2009:716, Rn 69).

- 29 Es trifft zwar zu, dass nach dem 33. Erwägungsgrund der Richtlinie eine Person, die ihre Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten begrenzen möchte, dies nicht durch eine entsprechende einfache Erklärung vor den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts tun können sollte, wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht von ihr verlangt, vor dem zuständigen Gericht ein besonderes Verfahren, beispielsweise ein Verfahren zur Inventarerrichtung, zu veranlassen. Eine Erklärung, die unter derartigen Umständen von einer Person im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgeschriebenen Form abgegeben wurde, sollte daher für die Zwecke dieser Verordnung nicht formell gültig sein. Auch sollten die verfahrenseinleitenden Schriftstücke für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Erklärung angesehen werden.
- 30 Doch ist zu bedenken, dass die Verordnung Nr. 650/2012 zwischen einer „Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft“ und einer „Erklärung zur Begrenzung der Haftung der betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten“ unterscheidet. Dies geht z. B. eindeutig aus dem Wortlaut von Art. 13 selbst hervor, der die Möglichkeit vorsieht, eine „Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung der

betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten“ auch vor dem Gericht des Mitgliedstaats abzugeben, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 31 Wenn wir von einer ordnungsgemäßen Gesetzgebung und einem rationalen Gesetzgeber ausgehen, können wir annehmen, dass, wenn er unterschiedliche Begriffe in einem Rechtsakt verwendet, er ihnen eine unterschiedliche Bedeutung, einen unterschiedlichen Inhalt und unterschiedliche damit verbundene Rechtsfolgen zugeordnet hat.
- 32 Der 33. Erwägungsgrund der Verordnung, der die in Art. 13 der Verordnung vorgesehene Zuständigkeit beschränkt, betrifft jedoch seinem Wortlaut nach ausschließlich Erklärungen, die die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten begrenzen, mit denen in der Regel die Notwendigkeit der Ergreifung weiterer Maßnahmen durch das Gericht einhergeht, die eine Folge der abgegebenen Erklärung darstellen, wie z. B. ein Verfahren zur Inventarerrichtung, und nicht Erklärungen über die Ausschlagung der Erbschaft, die keine Einleitung weiterer Verfahren erfordern, sondern höchstens eine Bestätigung, wenn die Erklärung nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist abgegeben wurde, wie von der Antragstellerin im vorliegenden Rechtsstreit beantragt.
- 33 ... [nicht übersetzt]
- 34 Wenn die Frage dahin beantwortet wird, dass die in Art. 13 der Verordnung vorgesehene Zuständigkeit eng auszulegen ist, müsste das Gericht gemäß Art. 15 der Verordnung von Amts wegen seine Unzuständigkeit feststellen und den Antrag, mit dem das Verfahren in dem vorliegenden Rechtsstreit eingeleitet wurde, gemäß [Or. 9] Art. 1099 § 1 der Zivilprozessordnung zurückweisen.